

**Antwort**

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Werner, Jan van Aken, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/687 –**

**Umsetzung des Bundestagsantrags 15/5689 „Erinnerung und Gedenken an die Vertreibungen und Massaker an den Armeniern 1915 – Deutschland muss zur Versöhnung zwischen Türken und Armeniern beitragen“**

## Vorbemerkung der Fragesteller

Der im Osmanischen Reich an den Armeniern und anderen indigenen Christen (Aramäer/Assyrer, Griechen) verübte Völkermord bildet bis heute einen nicht aufgearbeiteten Teil der türkischen Geschichte. Unter der fünfjährigen Alleinherrschaft des Jungtürkenregimes von 1913 bis 1918 wurden bis zu 1,5 Millionen Armenierinnen und Armenier massakriert bzw. mittels Deportation in die mesopotamische Wüste lebensfeindlichen Umweltbedingungen ausgesetzt, die zu ihrer fast vollständigen Vernichtung im osmanischen Machtbereich führten. Aufgrund der jahrzehntelangen Politik der Republik Türkei, dieses Staatsverbrechen zu tabuisieren, waren die armenischen Diasporen gezwungen, in Drittstaaten eine offizielle Anerkennung und Verurteilung des Völkermordes zu erreichen. Die Anerkennung der historischen Tatsache des Völkermordes ist die Voraussetzung dafür, dass sich zivilisatorische Versöhnungsprozesse zwischen Türken und Armeniern entfalten können.

Demgegenüber bestreitet die Türkei bis zum heutigen Tag, dass der Deportation ein Vernichtungsmotiv zugrunde gelegen habe und führt die hohe Opferzahl überwiegend auf die damaligen Kriegsumstände und technischen Unzulänglichkeiten zurück. Auf zivilgesellschaftlicher Ebene, in intellektuellen Kreisen und in den türkischen Medien sind in den letzten Jahren jedoch deutliche Fortschritte hinsichtlich einer kritischeren Geschichtsbetrachtung festzustellen. Auch als Folge der unzureichenden juristischen und politischen Aufarbeitung des Mordes an dem türkisch-armenischen Journalisten Hrant Dink wurde eine breite gesellschaftliche Diskussion über das Schicksal der Armenier angestoßen. Im Jahr 2008 initiierten 200 Intellektuelle, denen sich später über 30 000 türkische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger anschlossen, eine Online-Petition, in der sie sich persönlich für die „Große Katastrophe“ entschuldigten, die 1915 über die Armenier hereingebrochen kam. Angesichts der weiterhin bestehenden Einschränkungen der Meinungsfreiheit bei diesem Thema durch den novellierten Strafrechtsparagrafen 301 („Herabwürdigung der türkischen Nation“) stellt die Petition einen bemerkenswerten Akt zivilen

**\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Ungehorsams dar, der zeigt, dass wachsende Teile der demokratischen Zivilgesellschaft eine offene Vergangenheitsaufarbeitung befürworten. Die vollständige Gewährung der Presse- und Meinungsfreiheit, auch für die Kritikerinnen und Kritiker der staatlichen Geschichtsdoktrin, bleibt deshalb ein Prüfstein für die Fortführung des Demokratisierungsprozesses in der Türkei und die EU-Beitrittsreife des Landes.

Der Deutsche Bundestag hat im Jahr 2005 in einem einstimmig verabschiedeten Antrag die Massaker an den osmanischen Armeniern verurteilt und sich das Ziel gesetzt, zur Versöhnung zwischen Türken und Armeniern beizutragen. Der diesjährige 95. Jahrestag des Völkermords bietet einen geeigneten Anlass, um Bilanz zu ziehen. Die Bundesrepublik Deutschland ist den Ansprüchen des Antrags bislang nicht gerecht geworden. Aufgabe bundesdeutscher Bildungspolitik sollte laut Bundestagsantrag sein, „dass die Aufarbeitung der Vertreibung und Vernichtung der Armenier als Teil der Aufarbeitung der Geschichte ethnischer Konflikte im 20. Jahrhundert auch in Deutschland erfolgt“ (Bundestagsdrucksache 15/5689). Mit Ausnahme von Brandenburg ist der Völkermord an den Armeniern jedoch noch immer in keinem Bundesland Gegenstand des Geschichtslehrplans. Und Brandenburg hatte sich dazu schon vor dem Bundestagsbeschluss entschlossen. Die Behandlung des Themas in deutschen Schulen liegt im ureigensten Interesse demokratischer Bildungspolitik. Denn als damaliger militärischer Verbündeter des Osmanischen Reichs besaß das Deutsche Kaiserreich eine Mitverantwortung, da es nichts unternahm, um die Gräueltaten zu stoppen. Der Völkermord bildet damit auch einen Teil der deutschen Geschichte, über den die Schülerinnen und Schüler hierzulande aufgeklärt werden müssen.

Hierzu gehört auch die Vermittlung eines authentischen Lepsiusbildes. Der evangelische Theologe Johannes Lepsius war zweifellos ein leidenschaftlicher Anwalt der Armenier, jedoch bei Weitem nicht der Einzige, den die Armenier hatten. Auch andere namhafte Persönlichkeiten wie beispielsweise der Pazifist und Schriftsteller Armin T. Wegner und die sozialistischen Reichstagsabgeordneten Karl Liebknecht, Eduard Bernstein, Georg Ledebour und Georg Gradnauer haben sich für das Existenzrecht des armenischen Volkes eingesetzt. Eine einseitige Überhöhung der Rolle Lepsius' leistet darüber hinaus deutsch-nationaler Geschichtsklitterung Vorschub, wenn gleichzeitig seine nachgewiesene antidemokratische und antisemitische Gesinnung verschwiegen wird.

Einen weiteren Schwachpunkt des Bundestagsantrags bildet die interpretationsoffene Bewertung der Armeniermassaker. Insbesondere der Satz: „Zahlreiche unabhängige Historiker, Parlamente und internationale Organisationen bezeichnen die Vertreibung und Vernichtung der Armenier als Völkermord“ (Bundestagsdrucksache 15/5689) ist dahingehend geeignet Missverständnisse hervorzurufen, dass der Deutsche Bundestag dies offenbar anders sieht, indem er selbst es unterlässt, die Massaker explizit als Völkermord zu bewerten. Vor diesem Hintergrund besteht deutlicher Klärungsbedarf über die Haltung der Bundesregierung.

1. Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung seit Verabschiedung des Antrags auf Bundestagsdrucksache 15/5689 „Erinnerung und Gedenken an die Vertreibungen und Massaker an den Armeniern 1915 – Deutschland muss zur Versöhnung zwischen Türken und Armeniern beitragen“ unternommen,
  - a) um auf die türkische Regierung einzuwirken, dass die Kritikerinnen und Kritiker des offiziellen Geschichtsbildes ihr demokratisches Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ausüben dürfen, ohne dafür strafrechtlich belangt zu werden?

Das Recht auf freie Meinungsäußerung gehört zu den Grundlagen jeder Demokratie. Die Erwartungen, die die Bundesregierung ebenso wie die EU im Bereich der Meinungsfreiheit an die Türkei hat, wurden mit ihrer Unterstützung in den Grundsätzen, Prioritäten und

Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Türkei eindeutig festgelegt. Die Bundesregierung setzt sich vor dem Hintergrund der genannten Erwartungen sowohl bei bilateralen Gesprächen mit der türkischen Regierung als auch im Rahmen der EU-Beitrittsverhandlungen sowie in der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und im Europarat auf allen Ebenen für konsequente Verbesserungen der Situation in der Türkei ein. Die EU-Kommission stellt in ihrem Fortschrittsbericht zur Türkei vom 14. Oktober 2009 trotz fortbestehender Defizite fest, dass in der türkischen Gesellschaft insgesamt eine immer offenere und freiere Debatte, auch über Fragen, die traditionell als heikel empfunden werden, geführt wird. Die von türkischen Intellektuellen initiierte Internet-Petition mit der an die Armenier gerichteten Entschuldigung für die Ereignisse von 1915 wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich erwähnt.

- b) um türkische Nichtregierungs- und Menschenrechtsorganisationen, die sich für die türkisch-armenische Aussöhnung einsetzen, in ihren Bemühungen politisch zu unterstützen?

Die Bundesregierung unterstützt alle Initiativen, die einen Beitrag zum türkisch-armenischen Versöhnungsprozess leisten. Vor diesem Hintergrund hat zum Beispiel das Auswärtige Amt 2009 ein vom „dvv international“, Bonn, in Zusammenarbeit mit einem türkischen und einem armenischen Partner durchgeführtes Projekt finanziert, in dessen Rahmen türkische und armenische Studentinnen und Studenten zusammenkommen und sich mit der Aufarbeitung der gemeinsamen Geschichte auseinandersetzen.

- c) um in der Bundesrepublik Deutschland den Dialog zwischen türkischen und armenischen Migrantenorganisationen über die historischen Ereignisse zu fördern?

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich alle Initiativen zivilgesellschaftlicher Organisationen zum Dialog zwischen türkischen und armenischen Migranten in Deutschland. Sie unterliegen im Rahmen der geltenden Gesetze keinerlei Beschränkungen.

- d) um in der Bundesrepublik Deutschland die weitere wissenschaftliche Forschung bezüglich der „unrühmlichen Rolle“ (Bundtagsdrucksache 15/5689) und Mitverantwortung des Deutschen Kaiserreichs zu fördern?

Nach Ansicht der Bundesregierung sollte die Erforschung und Bewertung der Ereignisse von 1915/1916 durch unabhängige Historiker unternommen werden. Die Bundesregierung hat die Akten des Politischen Archivs des Auswärtigen Amtes als Quellen zugänglich gemacht. Die Akten können ebenso wie die in anderen Archiven der Bundesrepublik Deutschland überlieferten Quellen ohne jede Einschränkung eingesehen werden. Von dieser Möglichkeit wird reger Gebrauch gemacht. Die Bundesregierung hat diese Akten in den zurückliegenden Jahren zudem auf Mikrofilm zur Verfügung gestellt und dadurch für weitere Zugangsmöglichkeiten gesorgt.

2. In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zuge der Novellierung des Artikels 301 des türkischen Strafgesetzbuchs Anklagen wegen Thematisierung des Völkermords erhoben?

Die Änderungen des Artikels 301 traten am 8. Mai 2008 in Kraft. Der türkische Justizminister prüfte im Anschluss 914 offene Fälle (die sich in der Phase des Ermittlungs- oder des Gerichtsverfahrens befanden) und genehmigte die Fortsetzung von insgesamt 77 Strafverfahren (8 Prozent der ihm vorgelegten Fälle).

Von den ihm nach dem Inkrafttreten der Änderungen eingeleiteten 210 Ermittlungsverfahren genehmigte er in acht Fällen (3,8 Prozent) die Fortsetzung der strafrechtlichen Ermittlungen. Der Inhalt der Anklagen wird in den Statistiken des türkischen Justizministeriums nicht erfasst.

3. Wie bilanziert die Bundesregierung die bisherige Rechtspraxis nach Änderung des Artikels 301 des türkischen Strafgesetzbuchs hinsichtlich der Konformität mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, und welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus?

Die EU-Kommission stellt in ihrem Fortschrittsbericht vom 14. Oktober 2009 fest, dass die Änderung von Artikel 301 des türkischen Strafgesetzbuchs zu einem deutlichen Rückgang der eingeleiteten Strafverfahren gegenüber den Vorjahren geführt hat (siehe auch Antwort zu Frage 2). Der Fortschrittsbericht kommt zu dem Schluss, dass Artikel 301 nicht mehr systematisch angewandt wird, um die Meinungsfreiheit einzuschränken. Er stellt allerdings gleichzeitig fest, dass das türkische Recht insgesamt noch keine ausreichende Garantien für die Ausübung der Meinungsfreiheit im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte enthält. Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung.

Die Parlamentarische Versammlung des Europarats hat in ihrer Empfehlung Nr. 1897 vom 27. Januar 2010 die Änderung von Artikel 301 des türkischen Strafgesetzbuchs begrüßt. Gleichwohl bedauert sie die Tatsache, dass Artikel 301 nicht völlig abgeschafft wurde, da er noch immer im Widerspruch zu Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention stehe.

4. Betrachtet die Bundesregierung die Verständigung zwischen der Türkei und Armenien über die Vertreibung und Vernichtung der osmanischen Armenier als einen wichtigen Aspekt für den Beitritt der Türkei zur Europäischen Union?

Als Beitrittsland muss die Türkei sowohl die vom Europäischen Rat in Kopenhagen im Jahr 1993 festgelegten Kriterien erfüllen, als auch die im Verhandlungsrahmen vorgesehenen Anforderungen. Hiernach wird von der Türkei ein unzweifelhaftes Engagement für gutnachbarschaftliche Beziehungen erwartet wie auch die Bereitschaft, im Einklang mit dem in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatz der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, auf die Beilegung ungelöster Grenzstreitigkeiten hinzuarbeiten.

- a) Falls ja, wie könnte eine solche Einigung zwischen beiden Ländern aus Sicht der Bundesregierung aussehen?

Die Türkei und Armenien haben sich unter Vermittlung der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika nach intensiven Verhandlungen, in die beide Seiten erhebliches politisches Kapital investiert haben, auf Eckpunkte für die Normalisierung ihrer bilateralen Beziehungen geeinigt. Diese sind in zwei Protokollen über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen und über die Entwicklung bilateraler Beziehungen enthalten, die der türkische und der armenische Außenminister am 10. Oktober 2009 in Zürich unterzeichnet haben (abruflbar z. B. auf der Internetseite des türkischen Außenministeriums).

Ein zentrales Element dieser Protokolle ist die Einrichtung eines „Dialogs über die historische Dimension mit dem Ziel, das gegenseitige Vertrauen zwischen den beiden Nationen wieder herzustellen, einschließlich einer unvoreingenom-

menen Erforschung der historischen Aufzeichnungen und Archive, um bestehende Probleme zu benennen und Empfehlungen zu formulieren“.

Die EU-Außenminister haben auf ihrer Tagung im Dezember 2009 die Bemühungen um eine Normalisierung der türkisch-armenischen Beziehungen ausdrücklich gewürdigt und dies mit der Erwartung verbunden, dass es sobald wie möglich zu einer Ratifizierung und Implementierung der von beiden Ländern erarbeiteten Protokolle kommt.

- b) Falls nein, wie gedenkt die Bundesregierung der Gefahr zu begegnen, dass durch die fehlende Verständigung zwischen der Türkei und Armenien ein zusätzlicher Konflikt in die EU hineingetragen wird?

Auf die Antworten zu Frage 4 und 4a wird verwiesen.

5. Welche konkreten Initiativen hat die Bundesregierung ergriffen, um angesichts der bundespolitischen Bedeutung des Themas eine Abstimmung der Bundesländer zu erreichen, damit der Völkermord an den Armeniern in die Geschichtslehrpläne aufgenommen wird und erkennt sie diesbezüglich einen aus dem Antrag auf Bundestagsdrucksache 15/5689 resultierenden Handlungsauftrag?

Nach der föderalen Kompetenzordnung ist die Gestaltung der Geschichtslehrpläne Aufgabe der Länder. Der Bundestagsantrag (Bundestagsdrucksache 15/5689) führt dementsprechend aus, dass die Bundesländer einen wichtigen Beitrag zur Erinnerung leisten können.

6. Wie gedenkt die Bundesregierung sicherzustellen, dass im Rahmen ihrer Förderung des Lepsius-Hauses in Potsdam ein ausgewogenes und differenziertes Bild von Johannes Lepsius' Leben und Wirken vermittelt wird, das dem aktuellen Forschungsstand tatsächlich entspricht?

Grundlage der Förderung des Fördervereins Lepsiushaus Potsdam e. V. durch die Bundesregierung ist die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages nach Antrag 15/5689 „Erinnerung und Gedenken und die Vertreibung und Massaker an den Armeniern 1915 – Deutschland muss zur Versöhnung zwischen Türken und Armeniern beitragen“. Im vierseitigen Fördervertrag zwischen dem Land Brandenburg, der Landeshauptstadt Potsdam, der Bundesregierung (vertreten durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien) und dem Förderverein Lepsiushaus Potsdam e. V. vom Dezember 2008 sind weitere Verpflichtungen präzisiert. Die Bundesregierung hat in Gesprächen mit dem Vorstand des Trägervereins sowie in einem den Förderbescheid ergänzenden Briefwechsel deutlich gemacht, dass sie erwartet, dass dem politischen Willen des Deutschen Bundestages in jeder Hinsicht entsprochen wird. Eine Begrenzung auf das Leben und Wirken von Johannes Lepsius ist nicht beabsichtigt.

7. Welche Einrichtungen, Organisationen und/oder Einzelpersonen sind an Definition und inhaltlicher Gestaltung der Ausstellungsschwerpunkte im Lepsius-Haus beteiligt?

Nach Angabe des Fördervereins Lepsiushaus Potsdam e. V. erfolgt die inhaltliche Gestaltung der Ausstellungsschwerpunkte im Lepsiushaus in Verantwortung des Vereinsvorstandes des Fördervereines Lepsiushaus e. V. in Abstimmung mit einem wissenschaftlichen Beirat, in dem Dr. Armenuhi Drost, Prof. Dr. Hacik Gazer, Prof. Dr. Hermann Goltz, Dr. Rolf Hosfeld und Dr. Axel Meißner mitwirken. Das Fachgespräch werde gesucht zur Universität Halle-

Wittenberg, zur Akademie der Wissenschaften der Republik Armenien in Eriwan sowie zu den historischen Instituten der University of California in Berkeley, der Emory University in Atlanta, der Rutgers Law School in New Jersey, der Humboldt-Universität Berlin, der Ruhr-Universität Bochum, der Universität Göttingen, der Universität Heidelberg und der Universität Hamburg.

Die Bundesregierung hat dem Förderverein Lepsiushaus Potsdam e. V. (Ehrenvorsitzende sind S. H. Garegin II., Katholikos aller Armenier, S. H. Aram I., Katholikos des Großen Hauses von Kilikien und Matthias Platzeck, Ministerpräsident des Landes Brandenburg) gegenüber klargestellt, dass das Vorhaben Lepsiushaus in einer Weise umgesetzt werden muss, die der Intention der Bundestagsresolution von 2005 in vollem Umfang Rechnung trägt, d. h. einen Beitrag leistet zur Verbesserung der Beziehungen zwischen dem armenischen, dem deutschen und dem türkischen Volk. Der Förderverein hat zugesichert, diese Zielsetzung zu teilen und zu diesem Zweck insbesondere deutsche, armenische und türkische Fachleute in die programmatische Arbeit einzubeziehen.

8. Erkennt die Bundesregierung eine aus dem Antrag auf Bundestagsdrucksache 15/5689 resultierende Verpflichtung, dass sich die Gedenkstättenkonzeption des Lepsius-Hauses im Wesentlichen dem Völkermord an den Armeniern widmen müsste, und falls ja, was unternimmt sie, um eine mögliche thematische Fokussierung auf die Person Johannes Lepsius zu verhindern?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

9. Wie soll aus Sicht der Bundesregierung die Gedenkstätte Lepsius-Haus unter anderem türkische und kurdische Muslime dazu motivieren, die Verbrechen an den Armeniern aufzuarbeiten, wenn der Namenspatron Johannes Lepsius zu Lebzeiten für eine christlich geprägte Türkei mit den Armeniern als wichtigster Stütze eintrat und zu diesem Zweck die muslimische Bevölkerung zur Annahme des Christentums bekehren wollte?

Johannes Lepsius ist eine Persönlichkeit der Zeitgeschichte, deren Wirken verschiedene Facetten aufweist. Die weitere Erforschung seiner Bemühungen, die tragischen Ereignisse der Jahre 1915/16 einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen, kann einen Beitrag leisten zur historischen Aufarbeitung dieser Zeit insgesamt.

Die Bundesregierung legt Wert darauf, dass die Forschungs- und Begegnungsstätte Lepsiushaus in Potsdam dabei die Forschungen von deutschen und ausländischen Universitäten und insbesondere auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus der Türkei in ihre Arbeit einbezieht. Diese Erwartungshaltung ist den Verantwortlichen des Fördervereins Lepsiushaus Potsdam e. V. erläutert worden.

10. Was unternimmt die Bundesregierung, um die Verdienste der zahlreichen anderen historischen deutschen Persönlichkeiten zu würdigen, die sich seinerzeit für die bedrohten osmanischen Armenier eingesetzt bzw. politische Aufklärung über ihr Schicksal eingefordert haben?

Die Bundesregierung hat in dieser Hinsicht bisher keine besonderen Initiativen ergriffen. Die Bundestagsresolution von 2005, die Grundlage für die Tätigkeit des Lepsiushauses Potsdam e. V. ist, beschränkt die Auseinandersetzung mit den geschichtlichen Ereignissen von 1915/16 jedoch nicht auf das Wirken und

die Person von Johannes Lepsius. Ihr umfassender Ansatz steht einer Würdigung der Verdienste anderer historischer Persönlichkeiten nicht entgegen.

11. Vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass es sich bei den Massakern an den Armeniern 1915/16 eindeutig um einen Völkermord im Sinne der UN-Konvention von 1948 handelt?

Die Bundesregierung begrüßt alle Initiativen, die der weiteren Aufarbeitung der geschichtlichen Ereignisse von 1915/16 dienen. Eine Bewertung der Ergebnisse dieser Forschungen sollte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern vorbehalten bleiben. Dabei ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Aufarbeitung der tragischen Ereignisse von 1915/16 in erster Linie Sache der beiden betroffenen Länder Türkei und Armenien ist.

Vor diesem Hintergrund zollt die Bundesregierung sowohl der türkischen als auch der armenischen Seite Respekt für die mutigen Schritte, die sie bereits zur Normalisierung ihrer bilateralen Beziehungen unternommen haben. Sie ermutigt beide Seite in ihren Gesprächen regelmäßig, den laufenden Annäherungsprozess, der auch die Bildung einer Historikerkommission einschließt, beharrlich fortzusetzen.

- a) Falls ja, hat sie ihre Sichtweise in der Vergangenheit auch der türkischen Regierung expressis verbis vermittelt?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

- b) Fall nein, wie ist die Rechtsauffassung der Bundesregierung in dieser Frage, und wie begründet sie diese?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

elektronische Vorabfassung\*

**elektronische Vorab-Fassung\***